

**Internet-Teilnahmebedingungen
für die Teilnahme an von LOTTO Niedersachsen
vermittelten Spielgemeinschaften
vom 15. Mai 2018**

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden „LOTTO Niedersachsen“ genannt) ist gemäß der vom Land Niedersachsen erteilten Erlaubnis Veranstalterin und Durchführerin der Lotterien LOTTO 6aus49, Eurojackpot, GlücksSpirale, KENO, TOTO 6aus45 Auswahlwette und TOTO 13er Ergebniswette sowie der Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6 und plus 5.
- 1.2 Die Ausspielungen erfolgen aufgrund des Blockvertrags gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Niedersachsen.

2. Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Spielteilnahme an den Ziehungen der von LOTTO Niedersachsen veranstalteten (Zusatz-) Lotterien über eine von LOTTO Niedersachsen vermittelte Spielgemeinschaft sind diese Internet-Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen maßgebend. Sie gelten für die auf den Webseiten, mobilen Webseiten und für die in der mobilen App (im Folgenden nur „Webseiten“ genannt) verfügbaren Funktionen und Inhalte.
- 2.2 Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen erstmalig mit seiner Registrierung und danach für jede Spielteilnahme, spätestens mit Abgabe seines Teilnahmeangebots, als verbindlich an.
- 2.3 Die Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen einzusehen und ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen.
- 2.4 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbepлакate, Ähnliches) und den Internet-Teilnahmebedingungen gehen die Internet-Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Spielgemeinschaften

Bei der Teilnahme an von LOTTO Niedersachsen vermittelten Spielgemeinschaften kann der Spielteilnehmer nur die Teilnahme an der/n auf dem Spielgemeinschaftsschein angegebene/n Ziehung/en der Lotterien (Teilnahmezeitraum) wählen. Alle Teilnahmeangebote, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der (ersten) Ziehung des jeweiligen Teilnahmezeitraums der für die Spielgemeinschaft gewählten Lotterie zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der/n Ziehung/en des Teilnahmezeitraums teil, die auf den Annahmeschluss folgt/folgen.

4. Spielgeheimnis

LOTTO Niedersachsen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten von LOTTO Niedersachsen bleiben hiervon unberührt.

II. GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG, SPIELVERTRAG

5. Allgemeines

Die Teilnahme an einer von LOTTO Niedersachsen vermittelten Spielgemeinschaft ist nur mit dem von LOTTO Niedersachsen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Webseiten möglich. LOTTO Niedersachsen behält es sich vor, das Angebot an von LOTTO Niedersachsen vermittelten Spielgemeinschaften auf einzelne (Zusatz-)Lotterien und Teilnahmeformen zu beschränken.

6. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 6.1 Die Spielteilnahme Minderjähriger und gesperrter Spieler ist gesetzlich unzulässig. Der Ausschluss Minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet.
- 6.2 Mit Minderjährigen oder gesperrten Spielern geschlossene Verträge sind nichtig. Auch durch die Übersendung einer Teilnahmebenachrichtigung auf elektronischem Wege kommt kein Vertrag zustande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch LOTTO Niedersachsen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen oder gesperrten Spielern zurückzuzahlen. Minderjährige oder gesperrte Spieler haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.
- 6.3 Eine Spielteilnahme ist nur für Spielteilnehmer zulässig, die einen Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) im Vertriebsgebiet von LOTTO Niedersachsen haben oder die sich bei Vertragsabschluss in Niedersachsen aufhalten.
- 6.4 Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren auf elektronischem Wege anzumelden. Der Spielteilnehmer hat die Angaben zu machen, die auf der Registrierungsseite des elektronischen Anmeldeformulars vorgesehen sind. Ferner hat er ein selbst gewähltes Passwort einzugeben. Der Spielteilnehmer muss die Registrierungsdaten vollständig und richtig angeben. Einzelheiten zum Registrierungsverfahren, zur Identifikation des Spielteilnehmers und zur Spielabwicklung werden auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen beschrieben.
- 6.5 Sofern die Identifikation des Spielteilnehmers keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder keine Zuordnung des Namens zum angegebenen Wohnsitz ergibt, ist der Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausgeschlossen, es sei denn, er weist seine Volljährigkeit und seinen Wohnsitz durch ein Alternativ-Verfahren nach. Die Verfahren werden auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen beschrieben. Kann auch durch ein Alternativ-Verfahren keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder des Wohnsitzes erfolgen, bleibt die Person von der Spielteilnahme ausgeschlossen. Die Teilnahme am Internet-Spielangebot von LOTTO Niedersachsen setzt eine erfolgreiche Registrierung des Spielteilnehmers voraus.
- 6.6 LOTTO Niedersachsen behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern oder die gewährte Registrierung zu löschen und das Benutzerkonto aufzulösen.
- 6.7 Jeder Spielteilnehmer ist zur Spielteilnahme nur unter seinem eigenen Namen und auf eigene Veranlassung berechtigt; eine Mehrfachteilnahme unter diesem Namen ist ausgeschlossen. Ein Abweichen hiervon oder die bewusste Angabe falscher Daten führt zum Erlöschen eines eventuellen Gewinnanspruchs.
- 6.8 LOTTO Niedersachsen vergibt an jeden Spielteilnehmer eine individuelle Kundennummer und legt für jeden Spielteilnehmer ein individuelles Benutzerkonto an.
- 6.9 Der Spielteilnehmer erhält den Zugang zum persönlichen Bereich der Webseiten zu den von LOTTO Niedersachsen festgelegten Tageszeiten durch die Eingabe des von ihm gewählten Passworts in Verbindung mit der vom Spielteilnehmer angegebenen E-Mail-Adresse. Die Zugangsmöglichkeit bleibt dauerhaft erhalten, wobei LOTTO Niedersachsen berechtigt ist, aus technischen bzw. organisatorischen Gründen in angemessenen Zeiträumen eine Neuregistrierung zu verlangen. Finden durch den

Spielteilnehmer über einen Zeitraum von fünf Jahren keinerlei Aktivitäten in seinem Benutzerkonto statt, wird sein Benutzerkonto gelöscht.

- 6.10 Das vom Spielteilnehmer gewählte Passwort ist geheim zu halten. Der Spielteilnehmer hat sein Passwort in regelmäßigen Abständen zu ändern. Verstößt der Spielteilnehmer gegen diese Sorgfaltspflichten und werden von einem unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis der erforderlichen Zugangsdaten Verfügungen getroffen, gehen diese zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers.
- 6.11 Ändern sich die gemäß Ziffer 6.4 gemachten Angaben, hat der Spielteilnehmer unverzüglich die Angaben in seinem Benutzerdatenblatt (nachfolgend auch ‚Datenblatt‘ genannt) selbst zu aktualisieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gehen hierdurch entstehende Kosten zu seinen Lasten. Der Spielteilnehmer hat LOTTO Niedersachsen Änderungen, die er selbst nicht durchführen kann, unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 6.12 Jeder Spielteilnehmer kann durch LOTTO Niedersachsen von der Spielteilnahme im Internet ausgeschlossen werden.

7. Gründung und Beendigung der durch LOTTO Niedersachsen vermittelten Spielgemeinschaften; Geschäftsbesorgungsvertrag

- 7.1 Eine Spielteilnahme durch von LOTTO Niedersachsen vermittelte Spielgemeinschaften ist nur durch die von LOTTO Niedersachsen auf den Webseiten zur Verfügung gestellten Spielgemeinschaftsscheine möglich.
- 7.2 Mit Abgabe eines ausgefüllten Spielgemeinschaftsscheins gibt der Spielteilnehmer ein Angebot auf Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags mit Dienstleistungscharakter ab. Danach ist es Aufgabe von LOTTO Niedersachsen, im Namen des Spielteilnehmers mit anderen Spielteilnehmern einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Spielgemeinschaft zu schließen. Weiter beauftragt der Spielteilnehmer LOTTO Niedersachsen für die Spielgemeinschaft einen Spielvertrag mit LOTTO Niedersachsen zu schließen und nach Ablauf des Teilnahmezeitraums die Abwicklung der Spielgemeinschaft zu besorgen. Die Anzahl der maximal möglichen Mitspieler (Anteile), die gewählte Lotterie und deren Teilnahmevariante sowie der Teilnahmezeitraum und daraus resultierend der Zeitpunkt der Beendigung der Spielgemeinschaft, richtet sich nach dem konkret gewählten Spielgemeinschaftsschein.
- 7.3 Der Spielteilnehmer bevollmächtigt LOTTO Niedersachsen zur Vornahme aller rechtsgeschäftlichen Handlungen, die zur Gründung einer Gesellschaft erforderlich sind. Insbesondere ist LOTTO Niedersachsen auch empfangsberechtigt für die Willenserklärungen der anderen Spielteilnehmer der Spielgemeinschaft. Der Spielteilnehmer befreit LOTTO Niedersachsen insofern von den Restriktionen des § 181 BGB.
- 7.4 Die Spielgemeinschaft endet mit Ablauf des Teilnahmezeitraums.
- 7.5 LOTTO Niedersachsen nimmt das Angebot auf Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags gem. Ziffer 7.1 durch Übermittlung der Teilnahmebenachrichtigung im Sinne von Ziffer 8.3 an. Erst durch Bereitstellung der Teilnahmebenachrichtigung ist der Geschäftsbesorgungsvertrag (und zugleich der Spielvertrag für die Spielgemeinschaft) geschlossen.
- 7.6 LOTTO Niedersachsen ist nicht verpflichtet, Angebote auf Teilnahme an einer Spielgemeinschaft anzunehmen, insbesondere kann die Annahme von Angeboten auf Teilnahme an Spielgemeinschaften vor Annahmeschluss (Ziffer 11) beendet werden.

8. Spielvertrag und Teilnahmebenachrichtigung

- 8.1 Nach Gründung der Spielgemeinschaft werden alle Voraussagen mittels Zufallszahlengenerator durch LOTTO Niedersachsen vergeben. Dabei ist es möglich, aber nicht zwingend, dass bei mehrmaliger Spielteilnahme über einen Spielgemeinschaftsschein zur gleichen oder einer der folgenden Ziehungen

für den Spielteilnehmer dieselben Voraussagen vergeben werden. Die 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist, wird ebenfalls mittels Zufallszahlengenerator durch LOTTO Niedersachsen ausgewählt.

- 8.2 LOTTO Niedersachsen schließt auf Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrags als Vertreter der Spielgemeinschaft mit sich selbst einen Spielvertrag ab. Der Spielteilnehmer befreit LOTTO Niedersachsen insofern von den Restriktionen des § 181 BGB. In diesen Spielvertrag werden die jeweils für die von der Spielgemeinschaft ausgewählte Lotterie gültigen Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen einbezogen.
- 8.3 Als Nachweis über den Abschluss des Spielvertrags für die Spielgemeinschaft wird dem Spielteilnehmer eine Teilnahmebenachrichtigung von LOTTO Niedersachsen zur Verfügung gestellt.
- 8.4 Die Teilnahmebenachrichtigung umfasst Informationen zu
- den Geschäftsangaben von LOTTO Niedersachsen,
 - den jeweiligen Voraussagen für die Spielgemeinschaft,
 - der Art und dem Zeitraum der Teilnahme,
 - der Anzahl der Anteile
 - dem Teilnahmeentgelt und
 - der von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Transaktionsnummer.
- 8.5 Die Teilnahme an einer Spielgemeinschaft wird für den Spielteilnehmer in der ‚Spielhistorie‘ erfasst. Wird die Übertragung der Anzeige der Teilnahmebenachrichtigung unterbrochen, kann der Spielteilnehmer nach Wiederherstellung der elektronischen Verbindung der ‚Spielhistorie‘ auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Wege entnehmen, ob ein Geschäftsbesorgungsvertrag sowie ob und mit welchem Inhalt ein Spielvertrag für die Spielgemeinschaft zustande gekommen ist oder ob die Verträge nicht zustande gekommen sind und daher Daten bei fortbestehendem Spielwunsch des Spielteilnehmers neu eingegeben werden müssen.

9. Teilnahmeentgelt

- 9.1 Das Teilnahmeentgelt für die Teilnahme an einer Spielgemeinschaft richtet sich nach dem ausgewählten Spielgemeinschaftsschein und wird auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen bekannt gegeben. In dem Teilnahmeentgelt sind der Spieleinsatz sowie eine Bearbeitungsgebühr enthalten. Die Höhe des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen bekannt gegeben.
- 9.2 Pro Teilnahme an einer Spielgemeinschaft kann jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielgemeinschaftsscheinen gespielt werden. LOTTO Niedersachsen beachtet die gesetzlichen Höchsteinsatzgrenzen je Spielteilnehmer (Spieleinsatzlimits) und gibt die jeweils vorgeschriebenen Limits auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen bekannt. Jeder Spielteilnehmer kann sich bei der Registrierung ein individuelles Spieleinsatzlimit setzen, das bis zur Höhe der gesetzlichen Höchsteinsatzgrenze jederzeit vom Spielteilnehmer verändert werden kann. Möchte der Spielteilnehmer sein Spieleinsatzlimit verringern, so wird dies vom System sofort berücksichtigt. Erhöhungen des Spieleinsatzlimits durch den Spielteilnehmer werden nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam.
- 9.3 Der Spielteilnehmer hat das Teilnahmeentgelt mit Abgabe seiner Erklärung, an einer Spielgemeinschaft teilnehmen zu wollen, zu zahlen.

10. Das Dauerspiel

- 10.1 LOTTO Niedersachsen bietet auch die Teilnahme an Spielgemeinschaften durch das Dauerspiel an. Wählt der Spielteilnehmer das Dauerspiel beauftragt er LOTTO Niedersachsen für einen unbestimmten Zeitraum zur Vermittlung von Spielgemeinschaften. Danach übernimmt es LOTTO Niedersachsen für unbestimmte Zeit dem Spielteilnehmer Spielgemeinschaften mit dem Inhalt des von ihm ausgewählten Spielgemeinschaftsscheins hinsichtlich der Anzahl der maximal möglichen Spielteilnehmer, der

gewählten Lotterie, deren Teilnahmevariante und des Teilnahmezeitraums zu vermitteln. Der Spielteilnehmer nimmt daher beim Dauerspiel an wechselnden Spielgemeinschaften teil.

- 10.2 Für die Zahlung des Teilnahmeentgelts ist jeweils der reguläre Teilnahmezeitraum des gewählten Spielgemeinschaftsscheins (siehe Ziffer 3) entscheidend (Teilnahmeperiode). Jeweils vor Beginn einer neuen Teilnahmeperiode kann die Spielteilnahme vom Spielteilnehmer gekündigt werden.
- 10.3 Voraussetzung für die Teilnahme am Dauerspiel ist die widerrufliche Ermächtigung, das Teilnahmeentgelt vor Beginn jeder Teilnahmeperiode per Lastschrift (SEPA) (siehe Ziffer 13.1 a)) einziehen zu lassen. Der Spielteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass vor jeder Teilnahmeperiode der Einzug des Teilnahmeentgelts möglich ist.
- 10.4 Änderungen des gewählten Spielgemeinschaftsscheins sind nicht möglich.
- 10.5 Die Dauerspielteilnahme kann vom Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der letzten Ziehung einer Teilnahmeperiode (siehe Ziffer 10.2) mit Wirkung zum Ende dieser Teilnahmeperiode gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung später, nimmt der Spielteilnehmer automatisch an einer weiteren Teilnahmeperiode teil und die Kündigung wird erst nach Ablauf dieser Teilnahmeperiode wirksam. Die Kündigung durch den Spielteilnehmer erfolgt im ‚Dauerspielmanager‘ durch die Auswahl des Dauerspiels und das Klicken auf das Papierkorbsymbol. Die Kündigung und der letztmalige Zeitpunkt der Teilnahme an der Spielgemeinschaft muss durch den Spielteilnehmer bestätigt werden.
- 10.6 Die Dauerspielteilnahme kann aus wichtigem Grund vom Spielteilnehmer und von LOTTO Niedersachsen außerordentlich gekündigt werden. Für LOTTO Niedersachsen liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist, die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts nicht möglich ist oder wenn Gewinnansprüche des Spielteilnehmers gegen LOTTO Niedersachsen gepfändet werden. LOTTO Niedersachsen ist auch im Falle von Rücklastschriften oder anderen Gründen, die beim Normalspiel zur Abweisung des Teilnahmeangebots führen, zur fristlosen Kündigung der Dauerspielteilnahme ohne Mahnung berechtigt. In diesen Fällen kann der Spielteilnehmer von der weiteren Teilnahme am Spielangebot ausgeschlossen werden. Bis zur Klärung des Sachverhalts ist LOTTO Niedersachsen berechtigt, Gewinne einzubehalten.
- 10.7 Die Dauerspielteilnahme endet bei Überschreitung des festgelegten Höchstesatzes automatisch (Ziffer 9.2).
- 10.8 Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf eine ununterbrochene Teilnahme an Spielgemeinschaften ist ausgeschlossen. Sollte die Teilnahme an einer Spielgemeinschaft wegen Nicht-Zustandekommens einer Spielgemeinschaft, aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, wird der Spielteilnehmer benachrichtigt. Endet die Teilnahme an einer Spielgemeinschaft während der Teilnahmeperiode, wird der Spieleinsatz, nicht aber die Bearbeitungsgebühr, von LOTTO Niedersachsen anteilig erstattet. Zur nächsten Teilnahmeperiode wird die Dauerspielteilnahme, sofern möglich, fortgesetzt.
- 10.9 Über jede Änderung der Teilnahmebedingungen wird der Spielteilnehmer per E-Mail rechtzeitig informiert. Ist diese Information erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Spielteilnehmer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich oder per E-Mail widerspricht. LOTTO Niedersachsen wird bei nicht erfolgtem Widerspruch die geänderte Fassung der Bestimmungen dem weiteren Dauerspiel zugrunde legen. Erfolgt ein Widerspruch, gilt dieser als Kündigung zum Ende der laufenden Teilnahmeperiode.
- 10.10 Der Spielteilnehmer kann, wenn das Dauerspiel gemäß Ziffer 10.5 beendet wurde, wieder ein neues Dauerspiel beauftragen, es sei denn, LOTTO Niedersachsen hat das Dauerspiel durch außerordentliche Kündigung (siehe Ziffer 10.6) beendet.
- 10.11 Die Teilnahme am Dauerspiel wird dem Spielteilnehmer durch LOTTO Niedersachsen bestätigt. Der Spielteilnehmer erhält alle Spielinformationen (siehe Ziffer 8.4) über den Menüpunkt ‚Spielhistorie‘.

11. Annahmeschluss

Der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den Spielgemeinschaften richtet sich nach dem Annahmeschluss der von der Spielgemeinschaft gespielten Lotterie. Diesen bestimmt LOTTO Niedersachsen und veröffentlicht ihn auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen.

12. Spielersperre

LOTTO Niedersachsen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind von LOTTO Niedersachsen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu verfügen. Die Dauer der Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr auf schriftlichen Antrag des Spielteilnehmers möglich. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet LOTTO Niedersachsen. Ziffer 7.6 bleibt unberührt.

13. Zahlungsverkehr

13.1 LOTTO Niedersachsen behält sich die Auswahl der angebotenen Zahlungsverfahren vor. Der Spielteilnehmer hat sich vor jedem Bezahlvorgang für eines der auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen angebotenen Zahlungsverfahren zu entscheiden. Mögliche Zahlungsverfahren können sein:

a) Elektronischer Lastschriftinzug (SEPA)

Der Spielteilnehmer kann per Lastschriftinzug (SEPA) bezahlen. Hierzu wird das Teilnahmeentgelt direkt für die Bezahlung des Teilnahmeangebots verwendet. Mit der Abwicklung von Zahlungen per Lastschrift (SEPA) kann LOTTO Niedersachsen einen Zahlungsdienstleister beauftragen. Sowohl dieser Dienstleister als auch LOTTO Niedersachsen sind berechtigt, vor der Freischaltung des Lastschriftverfahrens (SEPA) eine Bonitätsprüfung und/oder Sperrdateiprüfung des Spielteilnehmers durchzuführen und bei einer negativen Bonitätsrückmeldung sowie im Falle einer Rücklastschrift das Benutzerkonto und/oder das Zahlungsmittel Lastschriftinzug (SEPA) zu sperren. Die hierbei erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des Lastschriftverfahrens (SEPA) verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Offene Forderungen auf Grund von Rücklastschriften, gegebenenfalls inkl. entstandener Gebühren, gegen den Spielteilnehmer werden von LOTTO Niedersachsen an einen Zahlungsdienstleister abgetreten oder von LOTTO Niedersachsen selbst eingezogen. Im Falle von Rücklastschriften entstehende Kosten werden dem Spielteilnehmer in Rechnung gestellt. Im Falle einer Rücklastschrift kann das Benutzerkonto für die Zahlung per Lastschriftinzug (SEPA) solange gesperrt werden, bis die offene Forderung nebst Gebühren ausgeglichen worden ist.

Mit jedem Basis-Lastschriftauftrag (SEPA) erteilt der Spielteilnehmer LOTTO Niedersachsen das SEPA-Mandat, den Einzug des Spielbetrags von seinem angegebenen Girokonto bei einem Kreditinstitut im Basis-Lastschriftverfahren (SEPA) durchzuführen. Der Spielteilnehmer willigt ausdrücklich ein, dass er seine rechtsverbindliche Zustimmung zum SEPA-Mandat online — das heißt in seinem vor Fremdzugriff geschützten persönlichen Zugangsbereich des Online-Spielangebots von LOTTO Niedersachsen — erteilt. Er verzichtet auf die Schriftlichkeit des SEPA-Mandats. Außerdem erkennt er im Falle einer Lastschrift (SEPA) eine Vorankündigungsfrist (Pre-notification-Frist) von bis zu 1 Tag an.

Für die Teilnahme an Dauerspielen kann ein SEPA-Mandat bis auf Widerruf dergestalt erteilt werden, dass für jeden Zahlungszeitraum eine automatische Lastschrift (SEPA) über den jeweiligen Gesamtbetrag erfolgt.

Weitere Einzelheiten werden auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen dargelegt.

Für Zahlungen per Lastschrift (SEPA) muss das Girokonto im ‚Datenblatt‘ auf den Namen des Spielteilnehmers lauten bzw. der Spielteilnehmer muss für dieses Girokonto verfügbare berechtigt sein.

Hat der Spielteilnehmer seine Kontoverbindung im ‚Datenblatt‘ geändert, so kann er seine vorherige Kontoverbindung zukünftig nicht noch einmal benutzen.

Der Lastschriftbetrag ist je Spielteilnehmer begrenzt auf das maximale monatliche Spieleinsatzlimit (siehe Ziffer 9.2). LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, ein Transaktionslimit festzulegen. Die genaue Verfahrensweise wird auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen beschrieben. LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, die Limits zu ändern. Sollte ein mit dem Lastschriftverfahren (SEPA) bezahltes Teilnahmeangebot nicht gespeichert werden können, wird das Teilnahmeentgelt unverzüglich an die im ‚Datenblatt‘ des Spielteilnehmers angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

b) giropay

Dieses Zahlungsverfahren setzt voraus, dass der Spielteilnehmer ein für das Online-Banking freigeschaltetes Girokonto besitzt (PIN/TAN-Verfahren) und sein Kreditinstitut am giropay-Verfahren teilnimmt. Der Spielteilnehmer wird für die Bezahlung mit giropay automatisch an das Kreditinstitut weitergeleitet, dessen IBAN er in seinem ‚Datenblatt‘ hinterlegt hat. Mit der Bezahlung durch giropay beauftragt der Spielteilnehmer sein Kreditinstitut, unwiderruflich den fälligen Betrag von seinem Girokonto an LOTTO Niedersachsen zu überweisen. Die giropay-Überweisung findet im Online-Banking-Bereich des Kreditinstituts des Spielteilnehmers statt, so dass kein Dritter Zugriff oder Einsicht auf/in die persönlichen Konto- und Umsatzinformationen des Spielteilnehmers hat. Sollte ein mit giropay bezahltes Teilnahmeangebot nicht gespeichert werden können, wird das Teilnahmeentgelt unverzüglich an die im ‚Datenblatt‘ des Spielteilnehmers angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

c) paydirekt

Voraussetzung für die Zahlung mittels paydirekt ist ein Account bei diesem Anbieter, dessen Inhaber mit dem bei LOTTO Niedersachsen registrierten Spielteilnehmer identisch sein muss.

Die Durchführung und Abwicklung der Zahlung mittels paydirekt erfolgt auf der Webseite von paydirekt, auf die der Spielteilnehmer zur Zahlung weitergeleitet wird.

Sollte die Spielauftragsabgabe, nachdem die Bezahlung über paydirekt erfolgt ist, vom Spielteilnehmer abgebrochen werden oder aus technischen Gründen scheitern, wird der Betrag unverzüglich an die im ‚Datenblatt‘ des Spielteilnehmers angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels paydirekt werden auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen bekannt gegeben.

d) Kreditkarte

Dieses Zahlungsverfahren setzt voraus, dass der Spielteilnehmer über eine gültige Kreditkarte verfügt. Angeboten wird die Bezahlung von Teilnahmeangeboten mit Visa- und Mastercard.

Sollte ein mit der Kreditkarte bezahltes Teilnahmeangebot nicht gespeichert werden können, wird das Teilnahmeentgelt unverzüglich an die im ‚Datenblatt‘ des Spielteilnehmers angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

e) PayPal

Voraussetzung für die Zahlung mittels PayPal ist ein registrierter Account bei diesem Anbieter, dessen Inhaber mit dem bei LOTTO Niedersachsen registrierten Spielteilnehmer identisch sein muss.

Die Durchführung und Abwicklung der Zahlung mittels PayPal erfolgt auf der Webseite von PayPal, auf die der Spielteilnehmer zur Zahlung weitergeleitet wird.

Sollte die Abgabe des Teilnahmeangebots, nachdem die Bezahlung über PayPal erfolgt ist, vom Spielteilnehmer abgebrochen werden oder aus technischen Gründen scheitern, wird das

Teilnahmeentgelt unverzüglich an die im ‚Datenblatt‘ des Spielteilnehmers angegebene Kontoverbindung ausgekehrt.

Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels PayPal werden auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen bekannt gegeben.

13.2 Jeder Bezahlvorgang ist mindestens 13 Wochen über die ‚Spielhistorie‘ nachzuvollziehen.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

14. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 14.1 LOTTO Niedersachsen haftet dem Spielteilnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung von Spielgemeinschaften für Schäden, die auf einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch sie, einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Spielteilnehmer vertraut hat und vertrauen darf und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Außerhalb von der Verletzung von Kardinalpflichten haftet LOTTO Niedersachsen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung von LOTTO Niedersachsen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.
- 14.2 Die Haftung für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Niedersachsen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.
- 14.3 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Niedersachsen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Niedersachsen nicht.
- 14.4 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 14.5 LOTTO Niedersachsen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die LOTTO Niedersachsen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 14.6 In den Fällen, in denen eine Haftung von LOTTO Niedersachsen und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Ziffer 14.3 bis 14.5 ausgeschlossen wurde, wird das Teilnahmeentgelt auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Niedersachsen zu richten.
- 14.7 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag.
- 14.8 Vereinbarungen Dritter sind für LOTTO Niedersachsen nicht verbindlich.
- 14.9 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

IV. GEWINNERMITTLUNG

15. Verteilung der Gewinne

- 15.1 Der Gewinn des Spielteilnehmers wird in Höhe seiner Beteiligung an der Spielgemeinschaft aus dem erzielten Gesamtgewinn der Spielgemeinschaft ermittelt. Dafür wird der Gesamtgewinn der Spielgemeinschaft durch die Anzahl der Anteile geteilt und anschließend mit der Anzahl der vom Spielteilnehmer erworbenen Anteile multipliziert. Der Gewinn je Spielteilnehmer wird dabei auf die zweite Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet. Verbleibende Restbeträge, die nicht ausgezahlt werden können, weil der Betrag in Euro-Cent kleiner ist als die Zahl der Anteile, verbleiben bei LOTTO Niedersachsen und werden für regionale Sonderauslosungen verwendet.
- 15.2 Erzielt die Spielgemeinschaft bei einer Sonderauslosung einen Sachgewinn, so wird der Spielgemeinschaft hierfür der tatsächliche Einkaufspreis gutgeschrieben und entsprechend Ziffer 15.1 aufgeteilt.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

16. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Fälligkeit des Gewinnanspruchs der Spielgemeinschaft richtet sich nach den Teilnahmebedingungen der jeweiligen (Zusatz-)Lotterie, an der die Spielgemeinschaft teilnimmt. Nach Fälligkeit des Gewinns der Spielgemeinschaft werden die jeweiligen Gewinne der einzelnen Spielteilnehmer ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

17. Gewinnbenachrichtigung

Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine elektronische Nachricht, die ihn über den Gewinn informiert.

18. Gewinnauszahlung

- 18.1 Die Auszahlung von Geldgewinnen erfolgt innerhalb der Fristen der Ziffer 16 mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer im ‚Datenblatt‘ angegebene Girokonto (siehe Ziffer 6.4). Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Schlägt diese Überweisung fehl, entfällt der Auszahlungsanspruch auf das angegebene Girokonto (siehe Ziffer 6.4), der Gewinnanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 18.2 Wird vom Spielteilnehmer nach Ermittlung seines Anteils allein bei einer Ziehung ein Gewinn von mehr als 100.000,00 € erzielt, kontaktiert LOTTO Niedersachsen den Spielteilnehmer und sendet ihm eine Gewinnbenachrichtigung an die Anschrift, die aus dem ‚Datenblatt‘ des Spielteilnehmers (siehe Ziffer 6.4) ersichtlich ist. Die Auszahlung von Geldgewinnen von mehr als 100.000,00 € erfolgt mit befreiender Wirkung auf das vom Spielteilnehmer benannte Girokonto. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Schlägt diese Überweisung fehl, entfällt der Auszahlungsanspruch auf das angegebene Girokonto (siehe Ziffer 6.4), der Gewinnanspruch bleibt hiervon unberührt. LOTTO Niedersachsen kann aus Sicherheitsgründen einen Nachweis über die Inhaberschaft oder die Verfügungsberechtigung verlangen.

VI. FRIST ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, VERJÄHRUNG

Die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Spielgemeinschaften ist nicht an eine Frist gebunden. Hiervon unbeschadet unterliegen allerdings Ansprüche im Zusammenhang

mit der Teilnahme an Spielgemeinschaften der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. Zusendung von Erklärungen

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Niedersachsen an die letzte LOTTO Niedersachsen bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor, bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

VIII. ONLINE-STREITBEILEGUNG GEMÄß ART. 14 ABS. 1 ODR-VO/ §§ 36, 4 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die über folgenden Link erreichbar ist: www.ec.europa.eu/consumers/odr/. Zuständig für Streitbelegungen nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de. LOTTO Niedersachsen ist nicht verpflichtet und derzeit nicht bereit an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. LOTTO Niedersachsen nimmt daher nicht an Streitbelegungsverfahren teil.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Internet-Teilnahmebedingungen gelten erstmals ab dem 21. Juni 2018.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH